

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 20.11.2023	an den Magistrat ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat VI Amt: Bürger- und Ord- nungsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Amt für Vielfalt und internati- onale Beziehungen Dezernat I ☐ OBW bei abschl. Be- schlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2023/0370 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: 032-011-1000 Kostenträger: 1220-10		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Abschaffung des Sperrkontos für ausländische Studierende

Vorlage vom: 02.11.2023

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat nimmt zur Kenntnis, dass eine Abschaffung des Sperrkontos für ausländische Studierende derzeit rechtlich nicht zulässig ist.

Anlagen:

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☐ Nein

Zusätzlich für alle Vorlagen aus dem Bereich des Hochbaus anzugeben:

Klimarelevanz des Vorhabens:		
Auswirkungen auf Stadtklima:	☐ ja	☐ nein
Auswirkungen auf THG-Emissionen:	☐ gering ¹⁾	☐ mittel/groß ²⁾
Beteiligung Amt f. Klimaschutz & Klimaanpassung:	☐ ja	☐ nein
<i>Zusätzlich bei Beschlüssen zur Baufreigabe:</i>		
Wurden Optimierungspotentiale ausgeschöpft?	☐ ja	☐ nein
Falls nein, Kompensationsmaßnahmen festgelegt?	☐ ja	☐ nein

1) bis 10 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente (CO_{2e}) pro Jahr, 2) über 10 Tonnen CO_{2e} pro Jahr.

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 02.11.2023

Mit Datum vom 03.04.2023 stellte der Ausländerbeirat folgenden Antrag an die Stadtverordnetenversammlung:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- Das Sperrkonto für ausländische Studierende, sowie Auszubildende soll dauerhaft abgeschafft werde. Als Alternative reicht eine Bürgschaft oder ein Kontoauszug aus, um das fürs Studium notwendige Geld nachzuweisen.
- Sollte eine zeitnahe Abschaffung nicht möglich sein, soll das Sperrkonto in Darmstadt bis Ende 2024 ausgesetzt werden.

Zur Begründung des Antrages führte der Ausländerbeirat aus, die Kosten und der Aufwand für ausländische Studierende oder Auszubildende stünde in keinem Verhältnis zu zum möglichen Nutzen des Sperrkontos. Das Sperrkonto stelle eine unnötige Barriere dar, die Menschen aus anderen Ländern davon abhalte, am Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort Darmstadt zu studieren und auch künftig hier zu leben und zu arbeiten.

Andere Städte wie beispielsweise Marburg würden bereits Alternativen wie eine Bürgschaft oder der einfache Nachweis auf einem Konto nutzen.

Der Fachausschuss gab die Empfehlung ab, den Antrag in geschäftsordnungsgemäße Behandlung zu geben. Die Stadtverordnetenversammlung hat dieser Empfehlung am 11.05.2023 einstimmig zugestimmt.

Zur Rechtslage hinsichtlich des Sperrkontos ist Folgendes festzuhalten:

§ 5 Absatz 1 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes bestimmt als allgemeine Erteilungsvoraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels, dass in der Regel der Lebensunterhalt gesichert sein muss. In Absatz 3 der genannten Vorschrift werden Fälle genannt, in denen ein Absehen vom Erfordernis der Sicherung des Lebensunterhaltes möglich oder geboten ist. Dies betrifft insbesondere die Erteilung von Aufenthaltstiteln aus humanitären Gründen.

Wenn nach § 5 Aufenthaltsgesetz eine Sicherung des Lebensunterhaltes nachzuweisen ist, so darf die Ausländerbehörde hiervon nicht absehen. Es handelt sich insoweit um eine gesetzlich eindeutig definierte und sehr strikt vorgegebene Rahmenbedingung für den Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis. Die Ausländerbehörde ist an diese gesetzliche Regelung gebunden.

Wie genau der Nachweis der Sicherung des Lebensunterhaltes erfolgt, wird vom Gesetzgeber nicht festgelegt. Den Ausländerinnen und Ausländern wird die Freiheit gelassen, selbst zu entscheiden, auf welche Art und Weise der Nachweis erfolgen soll. Anerkannt werden daher

- Darlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern.
- Vorlage einer Verpflichtungserklärung gem. § 68 AufenthG.
- Einzahlung einer Sicherheitsleistung bei einem Geldinstitut, dem die Vornahme von Bankgeschäften im Bundesgebiet gestattet ist; es ist ein Sperrvermerk zugunsten der zuständigen Ausländerbehörde einzutragen (Sperrkonto).

- Hinterlegung einer jährlich zu erneuernden Bankbürgschaft oder einem Geldinstitut, dem die Vornahme von Bankgeschäften im Bundesgebiet gestattet ist.

Die Abschaffung der Möglichkeit, die Sicherung des Lebensunterhaltes mittels Einrichtung eines Sperrkontos (Spiegelstrich 3) nachzuweisen, würde die Freiheit der Ausländerinnen und Ausländer erheblich einschränken. Gerade jene Ausländerinnen und Ausländer, die aus prekären Verhältnissen kommen und nicht über einen Vermögensnachweis der Eltern verfügen (Spiegelstrich 1), würden teilweise sogar daran gehindert werden, überhaupt nach Deutschland einreisen zu können, wenn ihnen die Möglichkeit eines Sperrkontos genommen würde. Es ist jedoch rechtlich nicht zulässig, gewissermaßen durch die Hintertür und ohne hierfür gesetzlich ermächtigt zu sein den Zuzug nach Deutschland zu verhindern, indem für die gesetzlich zwingend nachzuweisende Sicherung des Lebensunterhaltes ein hierfür grundsätzlich zur Verfügung stehendes Mittel nicht anerkannt wird.

Eine Abschaffung des Sperrkontos oder auch die zeitweise Aussetzung der Möglichkeit, die finanzielle Leistungsfähigkeit nachzuweisen, ist daher aus Rechtsgründen nicht möglich.

Soweit gefordert wird, dass der Nachweis der Sicherung des Lebensunterhaltes durch ein einfaches Girokonto anstelle eines Sperrkontos anerkannt werden soll, würde dies nicht zu einer Entlastung der betroffenen Personen führen, da in jedem Fall die Summe von derzeit 11.208 Euro nachgewiesen werden muss und die Umstellung auf ein einfaches Girokonto diese Summe nicht absenken würde. Im Übrigen gibt Ziffer 16.0.8.1 der Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz ausdrücklich die Einrichtung eines Sperrkontos vor. Die Ausländerbehörde ist hieran gebunden.

Gleichwohl setzt die Ausländerbehörde sämtliche Erleichterungen für Studierende um, die in rechtlich zulässiger Art und Weise möglich sind. Wenn beispielsweise im VISA-Verfahren bereits ein Nachweis über das Vorliegen eines Sperrkontos beim Auswärtigen Amt geführt wird, akzeptiert die Darmstädter Behörde dies für die Ersterteilung und verlangt, anders als im übrigen Marburg, keine weiteren Nachweise.

Ein weiteres Entgegenkommen im rechtlich vorgegebenen Rahmen zeigt die Ausländerbehörde darin, dass auch der Nachweis von finanziellen Mitteln nur für ein halbes Jahr akzeptiert wird. Allerdings wird in diesen Fällen die Aufenthaltserlaubnis, wie dies im letzten Satz der Ziffer 16.0.8.3 der Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz vorgegeben ist, mit einer Auflage versehen, nach welcher noch vor Ablauf des halben Jahres der Nachweis für die restliche Laufzeit der Aufenthaltserlaubnis zu erbringen ist.

Ganz erheblich kommt die Ausländerbehörde in Darmstadt Studierenden beim Nachweis der Sicherung des Lebensunterhaltes dadurch entgegen, dass bei einer Verlängerung des Aufenthaltstitels auch Einkünfte aus einer zugelassenen Erwerbstätigkeit anerkannt werden. Dies reduziert die nachzuweisenden Finanzmittel, die beispielsweise durch ein Sperrkonto nachzuweisen werden, im Einzelfall erheblich.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Ausländerbehörde hinsichtlich des Finanzierungsnachweise jegliches rechtlich zulässige Entgegenkommen gegenüber Studierenden und Auszubildenden zeigt. Eine Abschaffung oder die zeitliche Aussetzung des Sperrkontos als eine Möglichkeit des Nachweises ist jedoch rechtlich nicht zulässig.

Darmstadt, den 02.11.2023

Dezernat I

Dezernat VI

Hanno Benz
Oberbürgermeister

Paul Georg Wandrey
Stadtrat